

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses
vom Montag, den 11.09.2023.

**2.6 Antrag der SPD-Fraktion auf Planung und Bau einer Regenrückhaltemaßnahme im Stadtteil Westerfeld
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Änderung der Zisternensatzung
Vorlage: 240/2023**

Es wird beschlossen,

die Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach vom 29.08.2019, rechtskräftig seit 22.09.2019, wie folgt zu ändern:

1. In § 4 soll die Fläche verdeutlicht geändert werden von „Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche“ auf „die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m² überschreitet“. § 4 lautet nach Änderung wie folgt:

§ 4 Herstellungspflicht und Verwendungspflicht
Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m² überschreitet.
2. In § 5 wird (1) a) ersatzlos gestrichen. (1) b) wird zu (1). § 5 lautet nach Änderung wie folgt:
§ 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht
(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
3. In § 6 soll (2) folgerichtig entfallen. (3) wird zu (2). § 6 lautet nach Änderung wie folgt:

§ 6 Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen
(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.
(2) Nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)